

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Jetzt gibt es ihn endlich, den "Aktionsplan Inklusion 2017/18" für ein barrierefreies Niedersachsen. Er umfasst über 200 Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Nach langen Beratungen einer interministeriellen Arbeitsgruppe sowie einer Fachkommission wurde der Aktionsplan der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Fachkommission Inklusion tagte unter der Leitung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, Petra Wontorra und bestand aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen und gesellschaftlich relevanten Gruppen.

Frau Wontorra: "Wir müssen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niedersachsen jetzt ins Handeln kommen." Die Maßnahmen, die u.a. den Zugang zum Arbeitsmarkt, barriere-freies Wohnen, Barrierefreiheit im ÖPV und die Bewußtseinsbildung betreffen, sollen nun in der Landesverwaltung und den Geschäftsbereichen umgesetzt werden.

Hoffen wir, dass es eine qualitative gute Begleitung

und eine Evaluation der Maßnahmen geben wird, damit möglichst viele Vorhaben auf den Weg gebracht und ggf. abgeschlossen werden können.

Das Institut für angewandte Sozialwissenschaft (infas) in Bonn wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Durchführung einer "Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen" beauftragt. Dies war nötig, um dem Artikel 31 der UN-BRK gerecht zu werden, der das Sammeln von geeigneten Informationen vorschreibt.

51 Millionen Versicherte können bei der Sozialwahl 2017 ihre Vertreterinnen und Vertreter in die jeweiligen Parlamente entsenden, in denen wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Sozialwahl kann man aus diesem Grund eine möglichst hohe Wahlbeteiligung wünschen! Wer Beiträge zahlt oder gezahlt hat, soll mitbestimmen!

Einige interessante Urteile und Hinweise runden den aktuellen InfoBrief ab.

Der SBV-Leitspruch für den Monat März: *Man muss jedes Hindernis mit Beharrlichkeit und einer sanften Stimme angehen. (Thomas Jefferson, 3. Präsident der USA)*



Kündigung in Unkenntnis einer Schwerbehinderung ist nicht gültig,

.... sofern der Arbeitnehmer die Mitteilung der Schwerbehinderung innerhalb von drei Wochen nachholt.

Nach § 85 SGB IX kann der Arbeitgeber einem schwerbehinderten Arbeitnehmer nur kündigen, wenn er die Zustimmung des Integrationsamtes eingeholt hat.

Unter Verweis auf die Dreiwochenfrist beantwortet das BAG in seinem Urteil vom 22. 09. 2016 (2 AZR

276/169) die Frage, wann das Recht des gekündigten Schwerbehinderten verwirkt, sich nachträglich auf seine Schwerbehinderung zu berufen.

Lässt sich der betroffene Schwerbehinderte länger als drei Wochen nach Erhalt der Kündigung Zeit, um dem Arbeitgeber seinen Schwerbehindertestatus mitzuteilen, hat er sein Recht zur nachträglichen Berufung auf diese Schwerbehinderung verwirkt.

Link zum Urteil: <http://www.bag-urteil.com/22-09-2016-2-azr-276-16/>



Reisen mit der Deutschen Bahn

Die Deutsche Bahn bietet viele Hilfen für Reisende mit Behinderung. Eine aktuelle Broschüre bietet einen Überblick über diese Hilfen.

Die Broschüre "Reisen für alle – Bahn fahren ohne Barrieren!" bietet unter anderem Infos zu Ein- und Umstiegshilfen, zur Mitnahme von Hilfsmitteln oder zu Vergünstigungen beim Bahnfahren. Die Infos sind auf Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zugeschnitten: So gibt es spezielle

Hinweise für Reisende mit Seh-, Hör- oder Lernbehinderung.

Die Broschüre kann kostenlos in den Reisezentren der Deutschen Bahn abgeholt werden. Außerdem kann sie als PDF heruntergeladen werden. Sie ist zum Dezember 2016 neu aufgelegt und aktualisiert worden.

PDF-Download:

https://www.bahn.de/p/view/mdb/bahntern/zielgruppen_-_msc/handicap/mdb_240347_broschuere_reisen_fuer_alle_1_05x195mm_apu.pdf



SBV-PIN erhältlich!

Als ein Zeichen der Identifikation mit der Tätigkeit als Vertrauensperson der Schwerbehinderten gibt es den SBV-PIN bei Norbert Schmidt aus Karlsruhe.

Bestellungen bei: nschmidt2005@t-online.de

Kosten eines PIN: Euro 1,50 pro PIN, plus Versandkosten, gegen Vorkasse. Überschüsse gehen an den Integrationskindergarten in Karlsruhe.

Umfrage: Wie gut werden SBV in Betrieben beteiligt?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen (BbSD) hat 2016 eine Umfrage unter Schwerbehindertenvertretungen (SBV) durchgeführt. Dabei wurde gefragt, ob und wie die SBV durch ihren Arbeitgeber beteiligt werden. Dabei kam zum Beispiel heraus, dass 50 Prozent der Schwerbehindertenvertretungen stets oder häufig bei Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis eines Schwerbehinderten eingeschaltet werden – 45 Prozent allerdings wurden selten oder nie eingeschaltet.

Beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement eines Schwerbehinderten wurden 58 Prozent stets oder häufig hinzugezogen - 37 Prozent selten oder nie.

Wie die Quoten aussehen bei der Information über die Schwerbehindertenanzeige, Infos über die Bestellung des Arbeitgeberbeauftragten oder über den Eingang von Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen, finden Sie hier: www.bbsdev.de (unter dem Menüpunkt "Veranstaltungen").



Bundesarbeitsgericht: Auflösende Bedingung – Weiterbeschäftigungsverlangen bei Erwerbsminderung

Leitsätze: 1. Die in § 33 Abs. 2 TV-L für den Fall einer vom Rentenversicherungsträger festgestellten vollen Erwerbsminderung auf unbestimmte Dauer geregelte auflösende Bedingung tritt nicht ein, wenn der Arbeitnehmer, dessen vertraglich vereinbarte Arbeitspflicht weniger als drei Stunden täglich beträgt, seine geschuldete Arbeitsleistung noch erbringen kann und er seine Weiterbeschäftigung - entsprechend den Frist- und Formerfordernissen des § 33 Abs. 3 TV-L - vom Arbeitgeber verlangt hat.

2. Für das Weiterbeschäftigungsverlangen gegenüber dem Arbeitgeber ist die Einhaltung der Textform nach § 126b BGB ausreichend.

Link: <http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&nr=18987>



Länder fordern Unterstützung für alle Assistenzhunde

Der Bundesrat fordert eine umfassendere Unterstützung von Menschen, die im Alltag auf die Hilfe von Assistenzhunden angewiesen sind und hat hierzu am 10.02.2017 eine EntschlieÙung gefasst.

Darin appellieren die Länder an die Bundesregierung, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Krankenkassen alle Assistenzhunde als Hilfsmittel anerkennen und die Kosten für sie übernehmen. Bislang erstatten sie lediglich die Kosten für Blindenhunde. Tatsächlich zählten jedoch auch Begleithunde, Diabeteswarnhunde und Epilepsiehunde zu den Assistenzhunden. Spätestens seit Inkrafttreten der UN-Behindertenkonvention im Jahr 2009 müsste Menschen mit Behinderung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden, unterstreicht Niedersachsen seine Forderung.

Außerdem sollten die Tiere im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden und so den Zugang der Behinderten zu öffentlichen Gebäuden, Lebensmittelgeschäften und Arztpraxen sicherstellen. Schließlich habe die Bundesregierung im nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention anerkannt, dass persönliche Mobilität zentrale Voraussetzung für eine selbstbestimmte Teilhabe sei.

Die EntschlieÙung wird der Bundesregierung zugeleitet. Sie entscheidet, ob sie das Anliegen der Länder aufgreifen möchte. Feste Fristen für die Behandlung innerhalb der Bundesregierung gibt es nicht.

(BR-Drs. 742/16) Quelle: Pressemitteilung des BR v. 10.02.2017



Die häufigsten Erkrankungen in Deutschland

Rückenbeschwerden und Atemwegserkrankungen führen mehrheitlich zu Arztbesuchen in Deutschland. Nach Informationen der Kassenärztliche Bundesvereinigung zu den fünf häufigsten Krankheiten und deren Entwicklung seit 2010 kam 2015 jeder zweite gesetzlich Versicherte mit Beschwerden des Muskel-Skelettsystems und des Bindegewebes zum Arzt. Das entspricht 36,7 Millionen Patienten. Rund 35,1 Millionen versicherte klagten über Erkrankungen des Atmungssystems und 29,5 Millionen Patienten litten an endokrinen Krankheiten, sowie Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten. Mit Beschwerden im Zusammenhang mit dem Herz-Kreislauf-System kamen 28,5 Millionen Patienten zum Arzt. Die fünfthäufigste Krankheit waren die psychischen Verhaltensstörungen mit 25,6 Millionen Patienten.

Quelle: MDK forum



Startschuss für repräsentative Studie zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Das Institut für angewandte Sozialwissenschaft (infas) in Bonn wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Durchführung einer "Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen" beauftragt. Dabei handelt es sich um die erste in Deutschland bundesweit repräsentative Erhebung zu den Lebensumständen behinderter Menschen.

Nach dem 2013 veröffentlichten ersten Teilhabebericht der Bundesregierung reicht eine Auswertung bereits vorliegender Daten in Zukunft nicht aus, um Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umzusetzen. Artikel 31 der UN-BRK enthält die "Verpflichtung zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen".

Die Grundlagen für die Repräsentativ-Studie zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hat das BMAS von den Hochschulen Bielefeld und Erlangen/Nürnberg erarbeiten lassen. Das Konzept für eine Repräsentativbefragung sieht qualitative und quantitative Methodenbausteine vor und beschreibt Verfahren für die Einbeziehung von Personengruppen, die bisher nicht in Befragungen einbezogen wurden (z.B. Menschen, die in Einrichtungen leben, oder Menschen mit schwerwiegenden Kommunikationseinschränkungen).

Das Projekt ist anspruchsvoll: ca. 16.000 Menschen mit Behinderungen werden befragt werden. 2021 soll die Auswertung der erhobenen Daten abgeschlossen sein. Über den Fortschritt der Arbeiten und über erste Ergebnisse wird jährlich berichtet werden. Die Fragestellung der Befragung ist aus der UN-Behindertenrechtskonvention abgeleitet. Alle wichtigen Lebensbereiche werden daraufhin untersucht, inwiefern Teilhabe gelingt und wo wir auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft stehen.

Der Teilhabesurvey hat den Anspruch, Menschen mit Behinderungen im Sinne einer partizipativen Forschung einzubeziehen. Die soll auf drei Ebenen geschehen:

- Einsetzung eines inklusiven Expertengremiums bei infas
- Erprobung der Instrumente zusammen mit behinderten Menschen
- Inklusiver Workshop zur Auswertung und Interpretation der Befunde

Ein wissenschaftlicher Beirat wird das Vorhaben durch eine kritisch-konstruktive Diskussion begleiten und in Fragen der Umsetzung beraten.

Link zum BMAS: <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2017/startschuss-repraesentative-studie-zur-teilhabe-menschen-mit-behinderungen.html>



Blindengeldanspruch auch bei Verarbeitungsstörung von Sehreizen

Der VdK berichtet: Auch eine schwere Aufmerksamkeits- und Gedächtnisstörung kann zum Anspruch auf Blindengeld führen. Eine spezifische Sehstörung muss hierfür nicht nachgewiesen werden, entschied das Bayerische Landessozialgericht (LSG) in München in einem am Donnerstag, 12. Januar 2017, veröffentlichten Urteil im Fall einer an schwerer Alzheimer-Demenz erkrankten Frau (Aktenzeichen: L 15 BL 9/14). Wegen grundsätzlicher Bedeutung ließ das LSG die Revision zum Bundessozialgericht (BSG) in Kassel zu.

http://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/teilhabe_und_behinderung/72461/urteil_blindengeldanspruch_auch_bei_verarbeitungsstoerung_von_sehreizen

MDS-Broschüre für Patienten zum Thema „Behandlungsfehler“

Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) hat eine Broschüre zu Thema Behandlungsfehler als Download bereitgestellt. Wo steht Deutschland in Sachen Patientensicherheit? Was wurde bislang erreicht? Wo besteht Handlungsbedarf? Die Broschüre ist Ergebnis einer Veranstaltung mit Vertretern aus Politik, Patientenorganisationen, Ärzteschaft, Versicherungsbranche und den medizinischen Diensten.

Link: <https://www.mds-ev.de/themen/patientensicherheit/mds-expertenforum-2016.html>



TIPP: „Rad statt Rollstuhl“

Mit Extremsport kämpft der 50-jährige Andreas Beseler gegen seine Diagnose „Multiple Sklerose“. Beseler kämpft mit dem Fahrrad gegen die Erkrankung des Nervensystems, organisiert große Touren, sammelt Spenden. „Rad statt Rollstuhl“ nennt er sein Projekt; es ist ein Mutmacher-Projekt im Kampf gegen MS. Fahrradfahren fällt ihm leichter als das Laufen. Laut der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG) gibt es in Deutschland rund 200.000 Menschen, die an MS erkrankt sind.

Wer regelmäßig in Bewegung ist, bringt sein Herz-Kreislauf-System in Schwung, reduziert überflüssiges Körperfett, senkt den Cholesterinspiegel und beugt Depressionen vor. Auch das Risiko, an anderen Erkrankungen wie Arteriosklerose oder Osteoporose zu erkranken, wird verringert. Sport tut insgesamt gut – denn er verbessert das Körpergefühl und steigert die Freude am Leben.

Wer an MS erkrankt ist, profitiert wie jeder andere von diesen Vorteilen. Wichtig ist dabei, eine geeignete Sportart zu finden und die persönlichen Belastungsgrenzen zu beachten.

Link zum Projekt: <http://www.rad-statt-rollstuhl.de/>

Link zur DMSG: <https://www.dmsg.de/multiple-sklerose-infos/ms-und-sport/einfuehrung/einleitung/>

REHADAT-Gute Praxis: Evakuierung eines Rollstuhlfahrers

Wie kann ein Rollstuhlfahrer aus dem 5. Stock eines Gebäudes im Notfall evakuiert werden, wenn der Aufzug nicht benutzt werden darf? In REHADAT-Gute Praxis ist beschrieben, welche Vorbereitungen eine Stadtverwaltung getroffen hat, um für den Notfall gerüstet zu sein: Die Kommune hat einen faltbaren Evakuierestuhl mit Gleitriemen angeschafft und in der Nähe des Treppenhauses platziert. Die Bedienung wurde von den Mitarbeitern in Brandschutzübungen trainiert.

Wer den Evakuierestuhl bezahlt hat, weitere Details und einen Film, der die Handhabung demonstriert, finden Sie unter dem Link zum Praxistipp mit der Referenznummer [R/PB3096](#).

http://www.rehadat-gutepraxis.de/de/suche/index.html?GIX=*R%2FPB3096*&suchbegriffe=&bereich=&behinderung=&einschraenkung=&suchmaske-submit=Suchen&connectdb=praxisbeispiele_result&infobox=%2Finfobox1.html&serviceCounter=1&wsdb=PRA&from=1

SOZIALWAHLEN 2017

Über 51 Millionen Versicherte bestimmen bei der Sozialwahl darüber, wer bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und bei den Ersatzkassen der gesetzlichen Krankenversicherung in den jeweiligen Parlamenten sitzt und dort die wichtigen Entscheidungen trifft. Denn die gesetzliche Sozialversicherung ist selbstverwaltet. Das heißt, Versicherte haben ihre eigenen Parlamente. Diese beschließen über den Haushalt, über die Gestaltung neuer Leistungen, berufen den Vorstand und entscheiden beispielsweise auch über Fusionen. Das Prinzip: Wer Beiträge einzahlt oder eingezahlt hat, der soll auch mitbestimmen.

Mit ihrer Stimmabgabe stärken Versicherte und Rentner ihren ehrenamtlichen Vertretern in der Selbstverwaltung für ihre demokratische Arbeit den Rücken. Die Wahlberechtigten machen damit von ihrem Mitbestimmungsrecht Gebrauch. Bei der Sozialwahl geht es um ihre Rente, ihre Gesundheitsversorgung und damit auch um ihre Zukunft und die ihrer Kinder. Der Gesetzgeber hat die Sozialwahl als festen Bestandteil der Demokratie in Deutschland verankert. Sie ist seit 1953 bewährtes Modell des Interessenausgleichs und trägt damit zur Leistungsfähigkeit Deutschlands und zum sozialen Frieden bei. →

➔ Die Sozialwahl ist nach der Bundestagswahl und der Europawahl die drittgrößte Wahl in Deutschland. Sie findet alle sechs Jahre statt und ist eine reine Briefwahl. Die Stimmabgabe ist ausschließlich per Post möglich und portofrei – die über 100.000 Briefkästen der Post sowie der vielen DHL-Stationen sind die Wahlurnen. Versicherte erhalten die Wahlunterlagen mit dem roten Brief bequem nach Hause zugestellt.

Die Wähler erhalten ihre Wahlunterlagen per Post bis Mitte Mai 2017. Wegen der Fusion von BARMER GEK und Deutscher BKK entstand zum 1. Januar 2017 die neue BARMER. Den betreffenden Wählern werden Anfang September 2017 die Wahlunterlagen zugestellt.

Link: <https://www.sozialwahl.de>

Zur Vergabe des Merkzeichens "G"



Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr bei einer psychischen Gehstörung – Anmerkung zum Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.08.2015, Az.: 9 SB 1/14R

Christian Weber befasst sich in seinem Beitrag auf <http://www.reha-recht.de> mit einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11.08.2015. Streitig war, ob das Merkzeichen "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) auch bei psychischen Gehstörungen zuerkannt werden kann.

Das BSG bejahte dies und griff in seiner Begründung auf den umfassenden Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention sowie das darin enthaltene Diskriminierungsverbot zurück.

Link: <http://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-a1-2017/>

Medikamente und Sucht



Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen und die BARMER informieren auf ihrer Internetseite über die Suchtgefahren bei Medikamentennutzung.

Medikamente können bei Krankheiten und gesundheitlicher Beeinträchtigung Beschwerden lindern, sie tragen zur Genesung bei und steigern die Lebensqualität. Andererseits sind nicht alle Wirkungen von Tabletten erwünscht – bei einigen Medikamenten zählen sogar Suchterkrankungen zu den unerwünschten Wirkungen. Missbrauch und Abhängigkeit können entstehen, auch wenn Patienten sich in der Behandlung von fachkundigen Ärztinnen und Ärzten befinden. Doch beide Seiten – Ärzte sowie Patienten und deren Angehörige – können gemeinsam dazu beitragen, einen problematischen Medikamentenkonsum frühzeitig zu erkennen und entsprechend gegenzusteuern.

Link: <http://www.medikamente-und-sucht.de/startseite.html>

Niedersächsisches Netzwerk behinderter Frauen: Mit uns ist zu rechnen!



In Niedersachsen leben rund 300.000 Frauen mit Behinderungen. Sie sind sowohl gegenüber nicht behinderten Frauen als auch gegenüber den Männern einer doppelten Benachteiligung ausgesetzt. Ihre spezifischen Bedürfnisse und Probleme werden oftmals nicht genügend erkannt und beachtet, da sie in der Menge der Menschen mit Behinderungen "untergehen". Auch in Statistiken tauchen Frauen mit Behinderungen meist nicht als eigenständige Gruppe auf.

Das Netzwerk ist ein überparteiliches Gremium, das alle Frauen mit Behinderungen anspricht, die ihre selbst bestimmte Zukunft mit gestalten wollen. Die ehrenamtlich arbeitenden Netzwerksprecherinnen (Andrea Hammann, Ingrid Wölper, Barbara della Monica) halten Kontakt zu Behindertenverbänden und -initiativen sowie zu anderen gesellschaftlichen Gruppen und stehen als Referentinnen für Tagungen zur Verfügung.

Die Netzwerkerinnen aus ganz Niedersachsen treffen sich bis zu vier Mal im Jahr, um aktuelle Entwicklungen zu diskutieren, gemeinsame Aktivitäten zu planen und sich untereinander über "ihre" Themen auszutauschen.

Weitere Informationen gibt es in der Geschäftsstelle des Netzwerkes:

Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Ilona Fedorczyk

Postfach 141

30001 Hannover

Telefon: 0511/120-4006

E-Mail: ilona.fedorczyk@ms.niedersachsen.de



Schadensersatz wegen unterbliebener Erhöhung der Wochenarbeitszeit - Benachteiligung wegen der (Schwer-)Behinderung

Der Kläger, der seit Dezember 2011 mit einem GdB von 50 als schwerbehinderter Mensch anerkannt ist, ist bei der Beklagten, die einen Express-Versand und Transport-Service betreibt, in deren Station in K. als Kurier mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 27,5 Stunden beschäftigt. Im Juni 2013 verteilte die Beklagte ein Stundenvolumen von insg. 66,5 Stunden - unbefristet - an 14 teilzeitbeschäftigte Kurier und schloss mit diesen entsprechende Änderungsverträge ab. Dabei wurden bis auf den Kläger, der mehrfach um eine Erhöhung seiner Wochenstundenzahl nachgesucht hatte, und einen weiteren Mitarbeiter, der erst im Januar 2013 in die Station in K. gewechselt war, sämtliche Teilzeitmitarbeiter mit Wunsch auf eine Stundenerhöhung berücksichtigt. Mit seiner Klage hat der Kläger eine Erhöhung seiner wöchentlichen Arbeitszeit unter entsprechender Vertragsänderung begehrt. In der Berufungsinstanz hat er seine Klage erweitert und zusätzlich hilfsweise einen Schadensersatzanspruch nach § 15 Abs. 1 AGG in Höhe der ihm entgangenen Vergütung geltend gemacht. Zur Begründung hat er sich darauf berufen, die Beklagte habe ihn bei der Vergabe der Stundenerhöhungen wegen seiner Schwerbehinderung benachteiligt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht - unter Zurückweisung der Berufung des Klägers im Übrigen - dem Kläger Schadensersatz in Höhe des ihm entgangenen Verdienstes zugesprochen. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Das Landesarbeitsgericht durfte der Klage nicht mit der Begründung stattgeben, es lägen Indizien iSv. § 22 AGG* vor, die eine Benachteiligung des Klägers wegen seiner Schwerbehinderung vermuten ließen und die Beklagte habe diese Vermutung nicht widerlegt. Das Landesarbeitsgericht hat verkannt, dass die Vermutung einer Benachteiligung wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes nur besteht, wenn Indizien vorliegen, die mit "überwiegender Wahrscheinlichkeit" darauf schließen lassen, dass ein in § 1 AGG genannter Grund ursächlich für die Benachteiligung war und dass damit die vom Landesarbeitsgericht angenommene "Möglichkeit" einer Ursächlichkeit nicht ausreicht. Aufgrund der bislang vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen konnte der Senat den Rechtsstreit allerdings nicht abschließend entscheiden. Die Sache wurde deshalb zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 26. Januar 2017 - 8 AZR 736/15 -

Link zur Pressemitteilung: http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2017&nr=19079&pos=0&anz=5&titel=Schadensersatz_wegen_unterbliebener_Erh%F6hung_der_Wochenarbeitszeit_-_Benachteiligung_wegen_der_%28Schwer-%29Behinderung

Cannabis für Schwerkranke auf Rezept



Ärzte können Schwerkranken Cannabis-Arzneimittel künftig auf Rezept verordnen.

Die Kosten erstattet die gesetzliche Krankenversicherung. Der Bundestag hat dazu Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes beschlossen. Patienten, die schwerkrank sind und unter Schmerzen leiden, können künftig Cannabis-Arzneimittel auf Rezept erhalten. Andere therapeutische Möglichkeiten müssen ausgeschöpft sein. Oder der behandelnde Arzt entscheidet im Einzelfall, dass therapeutische Alternativen nicht angebracht sind.

Zudem dürfen Cannabis-Arzneimittel nur verordnet werden, wenn die Einnahme die Symptome oder den Krankheitsverlauf voraussichtlich verbessert. Verordnet werden kann der Medizinalhanf beispielsweise bei Schmerzpatienten, Multipler Sklerose oder bestimmten psychiatrischen Erkrankungen.

Der Bundestag hat die Änderungen am 19.01.2017 verabschiedet. Am 04.05.2016 hatte die Bundesregierung die Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes auf den Weg gebracht. Ziel sei es, schwerkranke Menschen bestmöglich zu versorgen, so Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe. Das beschlossene Gesetz ändere nichts an der Haltung der Bundesregierung zur Freigabe von Cannabis: Der Eigenanbau – selbst zu medizinischen Zwecken – und seine Verwendung zu Rauschzwecken bleiben verboten.

Eine staatliche Cannabisagentur wird sich um den Import von medizinischen Cannabis-Arzneimitteln kümmern. Je nach Bedarf wird sie auch Aufträge über den Anbau von Medizinalhanf vergeben und anschließend die Gesamtproduktion aufkaufen. Weiterverkaufen wird die Agentur diese Cannabis-Erzeugnisse an Arzneimittelhersteller, Großhändler und Apotheken mit entsprechenden betäubungsmittelrechtlichen Genehmigungen. Gewinn darf sie dabei nicht machen. →

→ Die Cannabisagentur wird beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) angesiedelt. Das BfArM ist eine selbständige Behörde des Bundes.

Das Gesetz soll nicht nur eine ausreichende Versorgung mit Cannabis-Arzneimittel in gleicher, guter Qualität ermöglichen. Gleichzeitig dürften Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs nicht gefährdet werden.

Das BfArM hat bereits Erfahrung mit Medizinalhanf. Denn wer bisher als Schwerkranker Cannabis-Arzneimittel wollte, konnte beim BfArM eine Ausnahmegenehmigung vom allgemeinen Anbauverbot für Cannabis beantragen. Zum Stand 05.04.2016 hatten 647 Patientinnen und Patienten eine Ausnahmeerlaubnis des BfArM, die jedoch nicht von allen genutzt wird.

Die Betroffenen mussten die Notwendigkeit einer Behandlung mit Cannabis darlegen, ihre Krankheit und ihre bisherige Therapie dokumentieren. Eine Kostenerstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung war nicht möglich. Mit dem jetzt beschlossenen Gesetz wird künftig eine Ausnahmeerlaubnis durch das BfArM nicht mehr notwendig sein. Wer gesetzlich krankenversichert ist, erhalte einen Anspruch auf Kostenerstattung durch seine Krankenkasse. Allerdings müssten sich die Versicherten bereit erklären, an einer Begleitforschung teilzunehmen.

Diese Forschung sei wichtig, da bisher keine ausreichenden, wissenschaftlich zuverlässigen Daten über die therapeutische Wirksamkeit von Cannabis vorliegen. Eine gesicherte Wirksamkeit aber sei normalerweise für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) Voraussetzung, um Arzneimittelkosten zu übernehmen.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist mit der Begleitforschung beauftragt. Diese begleitende Forschung besteht in einer Datenerhebung. Die übermittelten Daten werden in anonymisierter Form und nur zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse will der Gemeinsame Bundesausschuss nutzen, um zu entscheiden, in welchen Fällen Cannabis zukünftig auf Kosten der GKV verordnet wird.

Quelle: Pressemitteilung der BReg v. 20.01.2017

Oberlandesgericht Hamm beurteilt Wirksamkeit eines sog. Behindertentestamentes



Vererben vermögende Eltern ihrem behinderten Kind einen Erbteil mittels eines sog. Behindertentestaments in der Weise, dass das Kind auch beim Erbfall weiterhin auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen ist, ist das Testament nicht bereits deswegen sittenwidrig und nichtig. Das hat der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 27.10.2016 unter Fortführung höchstrichterlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.10.1993, Az. IV ZR 231/92) und Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Essen entschieden.

Das sog. Behindertentestament sei nicht sittenwidrig, so der Senat. Ausgehend von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs könne ein Erblasser im Rahmen seiner Testierfreiheit ein behindertes Kind bei der Erbfolge benachteiligen.

Link zur Pressemitteilung: http://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilung_archiv/02_aktuelle_mitteilungen/026-17-Behindertentestament.pdf

"Jeder Mensch ist anders"



Beim Chillen auf dem Sofa, beim Weihnachtsfest in der Familie, bei der Arbeit, beim Umzug in die erste eigene Wohnung: Zwei Jahre lang hat der in Hannover studierende Fotograf Patrick Junker die Modedesignerin Nadine Feist (22) aus Waiblingen mit der Kamera begleitet. Heraus gekommen sind besonders stimmungsvolle Bilder von großen Momenten und kleinen Alltagsszenen, von viel Normalität und sichtbaren und unsichtbaren Barrieren. Nadine Feist ist 1,30 Meter groß und damit eine von rund 100.000 kleinwüchsigen Menschen in Deutschland. Es sind weniger ihre körperlichen Voraussetzungen, sondern vielmehr gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die sie behindern. Doch nicht nur Treppen, Automaten oder unerreichbare Regale stellen große Hürden dar. Vor allem das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, stellt Nadine Feist immer mal wieder vor Herausforderungen.

Link zur Reportage: <https://www.aktion-mensch.de/magazin/leute/kleinwuchs-nadine-feist.html>

Link zum Fotografen: <http://www.patrick-junker.com/kurze-beine-groe-schritte/>

Landesregierung Niedersachsen präsentiert den ersten Aktionsplan Inklusion für Niedersachsen



Die Landesregierung hat am 25. Januar 2017 den ersten Aktionsplan Inklusion für Niedersachsen öffentlich in einer Pressekonferenz präsentiert. „Niedersachsen wird deutlich inklusiver, alle Ministerien beteiligen sich am Aktionsplan Inklusion mit viel Engagement“, erklärte Niedersachsens Sozial- und Gleichstellungsministerin Cornelia Rundt: „Wir beseitigen Barrieren auf ganz unterschiedlichen Feldern, davon profitieren alle Bürgerinnen und Bürger. Für Menschen mit Behinderungen soll die volle Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, in der Bildung und am Arbeitsmarkt selbstverständlich sein.“ In Niedersachsen leben etwa 1,34 Millionen Menschen mit Behinderungen - das ist etwa jede sechste Bürgerin und jeder sechste Bürger.

Grundlage für den Aktionsplan war zum einen der Maßnahmenkatalog des interministeriellen „Arbeitskreises Inklusion“: Vertreterinnen und Vertreter aller Ministerien haben ressortübergreifend Richtlinien und Aktionen entwickelt, um die UN-Behindertenrechtskonvention auf Ebene der Landesverwaltung umzusetzen. Zum anderen wurden zahlreiche Ziele und Maßnahmen in den Aktionsplan aufgenommen, die die „Fachkommission Inklusion“ erarbeitet hat.

Mit der Einberufung dieser „Fachkommission Inklusion“ hat die Niedersächsische Landesregierung den Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention in die Tat umgesetzt: Nicht über den Kopf hinweg von Menschen mit Behinderungen Entscheidungen zu treffen, sondern Maßnahmen gemeinsam mit ihnen zu entwickeln. Die Fachkommission Inklusion tagte unter Leitung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, Petra Wontorra, und bestand aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen, gesellschaftlich relevanten Gruppen und den kommunalen Spitzenverbänden. Künftig wird diese Funktion das „Begleitgremium“ übernehmen, in dem erneut neben der Landesbeauftragten Petra Wontorra Vertreterinnen und Vertreter des Landesbehindertenbeirates vertreten sind.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Petra Wontorra, erklärt: „Der erste Aktionsplan in Niedersachsen ist der Aufschlag: Die Verbesserung der umfassenden Barrierefreiheit und der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen kommt letztlich allen Menschen zu Gute. Das sind Investitionen in die Zukunft. Wir müssen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niedersachsen jetzt ins Handeln kommen. Nach der Arbeit ist vor der Arbeit - jetzt geht es zuerst um die Umsetzung des Aktionsplanes, das ist eine Aufgabe, an der ich mich zusammen mit dem Landesbehindertenbeirat gerne intensiv beteilige. Der partizipativ begonnene Prozess geht weiter, auch bei der Entwicklung der nächsten Aktionspläne.“

Den kompletten Aktionsplan Inklusion finden Sie hier!:

http://www.ms.niedersachsen.de/themen/soziales/menschen_mit_behinderungen/menschen-mit-behinderungen-13851.html